

**Nr.: BV-095/2013****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 22.10.2013  
22.10.2013

Fachbereich Innerer  
Service  
Katja Staab  
Tel.: 421-336  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-095/2013

**Betreff :**

Wahl der Schiedspersonen für die Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wählt gemäß § 2 Absatz 2 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.06.2001 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt folgende Schiedsperson für die Lutherstadt Wittenberg für eine Amtszeit von 5 Jahren:

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Name, Vorname)

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>		
<b>Produkt</b>		
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>		

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2014		2014	
				2015		2015	
Bedarf		Bedarf		2016		2016	

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsstelle obliegt den Gemeinden als Pflichtaufgabe (§1 SchStG).

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschloss in einer Sitzung am 26.03.2003 die Bildung einer ehrenamtlichen Schiedsstelle für die Lutherstadt Wittenberg und die Besetzung der Schiedsstelle gemäß § 2 Absatz 2 SchStG mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Schiedspersonen.

II. Beschlussgegenstand

Das Ehrenamt wurde im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 08.08.2013 und vom 19.09.2013 ausgeschrieben.

Für das Amt als Schiedspersonen haben sich nachstehend in der Lutherstadt Wittenberg wohnhafte Bürger/innen beworben:

Frau Kathrin Diederitz  
Herr Klaus-Dieter Hanisch  
Frau Brigitte Neumeister

Frau Susann Bier  
Frau Antje Horsch  
Herr Steffen Brachwitz  
Frau Ilona Wolters  
Herr Olaf Dähne

Gemäß § 4 Absatz 1 SchStG werden die Schiedspersonen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Bei einer Fachtagung am 04.04.2013 mit verantwortlichen Bediensteten der Kommunalverwaltungen informierte der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. unter anderem auch über das Wahlverfahren der Schiedspersonen. Hier wurde die Möglichkeit eingeräumt, auf der Grundlage des § 11a Absatz 2 SchStG in einem Wahlgang zu wählen.

Die Schiedspersonen legen selbst fest, wer als Vorsitzende/r fungiert. Wird keine Einigung erzielt, bestimmt die Leitung des zuständigen Amtsgerichts die Vorsitzende/ den Vorsitzenden. Alle Bewerber/innen erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 3 SchStG. Die Stellungnahme der Direktorin des Amtsgerichts zu den Bewerber/innen gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz zu § 4 liegt vor und ist als Anlage beigefügt. Es bestehen gegen diese Bewerber/innen keine Einwände.

Nach persönlicher Vorstellung der Bewerber/innen im Haupt- und Wirtschaftsausschuss am 07.11.2013 gibt der Haupt- und Wirtschaftsausschuss die Empfehlung zur Besetzung der Stelle. Die abschließende Wahl erfolgt im Stadtrat.

### III. Anlage:

- Stellungnahme des Direktors des Amtsgerichts